

Satzung des Landesverbandes Brandenburg vom 24. Juni 2023

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Aufgabe

B. Gliederungen

§ 2 - Gliederungen des Landesverbandes

§ 3 - Kreisverbände

§ 4 - Ortsverbände

C. Organe

§ 5 - Landesparteiorgane

§ 6 - Landesparteitag

§ 7 - Zuständigkeit des Landesparteitages

§ 8 - Kleiner Landesparteitag

§ 9 - Aufgaben des Kleinen Landesparteitages

§ 10 - Zusammensetzung des Landesvorstandes

§ 11 - Zuständigkeit des Landesvorstandes

D. Finanzen

§ 12 - Beiträge und Mandatsträgerabgaben

E. Wahlen

§ 13 - Wahlgrundsätze

§ 14 - Wahlverfahren zur Aufstellung von Bewerbern zu Bezirks- und Kommunalwahlen

§ 15 - Wahlverfahren zur Aufstellung von Bewerbern in den Landtagsstimmkreisen

§ 16 - Wahlverfahren zur Aufstellung von Bewerbern für die Landeslisten

§ 17 - Versammlungsleiter

F. Gremien

§ 18 - Landesschiedsgericht

§ 19 - Landesfachausschüsse

§ 20 - Landesprogrammkommission

G. Sonstiges

§ 21 - Satzungsänderungen und Salvatorische Klausel

§ 22 - Inkrafttreten

Abschnitt A - Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Aufgabe

(1) Der Landesverband führt den Namen „Bündnis Deutschland Landesverband Brandenburg“. Regelungen über Namen der Gliederungen trifft der Landesverband im Einvernehmen mit den Kreisverbänden, soweit diese nicht durch die Satzung vorgegeben sind. Sitz des Landesverbandes ist Potsdam.

(2) Der Landesverband umfasst geografisch das Land Brandenburg.

(3) Die Mitglieder des Landesverbandes haben es sich zur Aufgabe gemacht, das öffentliche Leben in unserem Land demokratisch, freiheitlich, sozial und unter Achtung des Rechts zu gestalten. Es soll friedlich und respektvoll darauf hingewirkt werden, dass Deutschland und seine Bürger zukunftssichere Perspektiven in allen durch die Politik beeinflussbaren Bereichen erhalten und in Sicherheit und Wohlstand leben können.

(4) Der Landesverband hat insbesondere die Aufgabe:

- a) regionale Zielsetzungen zu erarbeiten und zu vertreten,
- b) die Wahlkreislisten zum Landtag Brandenburg aufzustellen.

Abschnitt B - Gliederungen

§ 2

Gliederungen des Landesverbandes

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände.

(2) Die Kreisverbände gliedern sich in Ortsverbände.

§ 3

Kreisverbände

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg bilden die Kreisverbände.

(2) Die Kreisverbände bilden die kleinste Organisation im Landesverband mit selbstständiger Kassenführung. Sie werden im Einvernehmen mit dem Landesvorstand eingerichtet. Weitere Verfahrensweisen richten sich sinngemäß nach den Maßgaben der Bundessatzung über die Gründung, Verschmelzung und Auflösung der Landesverbände.

(3) Kreisverbände haben insbesondere die Aufgabe:

- a) die Zusammenarbeit zwischen dem Landesverband und den Ortsverbänden zu fördern;

- b) die regionalpolitischen Zielsetzungen zu erarbeiten und zu vertreten;
- c) im Einvernehmen mit den Ortsverbänden den vorpolitischen Raum zu bedienen.

(4) Organe der Kreisverbände sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

(5) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes. Kreisparteitage werden als Mitgliederparteitage durchgeführt. Der Landesvorsitzende ist an Kreisparteitagen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt, sofern ihm ein solches nicht als Mitglied zusteht. Der Kreisparteitag ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen vom Kreisvorstand einzuberufen.

(6) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird:

- a) durch 1/20 der Mitgliederzahl mit unterzeichneten Anträgen;
- b) wenn der Landesvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

(7) Der Kreisparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Behandlung politischer Themen;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und des Arbeitsberichtes des Kreisvorstandes sowie dessen Entlastung;
- c) Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes.

(8) Der Kreisparteitag besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.

(9) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden;
- b) bis zu zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden;
- c) dem Kreisschatzmeister;
- d) dem stellvertretenden Kreisschatzmeister;
- e) bis zu drei Beisitzern.

Die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Landesvorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

(10) Der Kreisvorstand beruft eines seiner Mitglieder zum Kreismitgliederbeauftragten.

(11) Dem Kreisvorstand obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages;
- b) die Vertretung des Kreisverbandes nach innen und außen;

- c) die Behandlung dringlicher politischer Themen;
- d) die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vorpolitischen Raum im Bereich des Kreisverbandes, sofern der Landesverband nichts anderes regelt;
- e) die mit dem Landesvorstand vereinbarte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisebene;
- f) die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Kassenführung des Kreisverbandes und die Behandlung organisatorischer Maßnahmen;
- g) die regionale Betreuung der Ortsverbände.

§ 4 Ortsverbände

(1) Ein Ortsverband soll ein geografisch und demografisch als sinnvoll bemessenes Gebiet innerhalb eines Kreisverbandes umfassen. Der Kreisvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesvorstand über die Gründung der Ortsverbände und deren Zuschnitt. Der Kreisvorstand hat im Einvernehmen mit dem Landesvorstand das Recht, den Zuschnitt der Ortsverbände neu zu bemessen.

(2) Ortsverbände wirken insbesondere basisorientiert im vorpolitischen Raum.

(3) Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste politische Organ des Ortsverbandes und wird als solche abgehalten. Der Landesvorsitzende, der Kreisvorsitzende und der Mitgliederbeauftragte des Kreisverbandes sind an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht zur Teilnahme berechtigt, sofern ihnen ein solches nicht als Mitglied zusteht. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen vom Ortsvorstand einzuberufen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird:

- a) durch 1/20 der Mitgliederzahl mit unterzeichneten Anträgen oder
- b) wenn der Kreisvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über alle den Ortsverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Behandlung politischer Themen;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und des Arbeitsberichtes des Ortsvorstandes sowie dessen Entlastung;
- c) Wahl der Mitglieder des Ortsvorstandes.

(7) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes.

(8) Der Ortsvorstand besteht aus:

- a) dem Ortsvorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Ortsvorsitzenden;
- c) dem Ortsschatzmeister, sofern die Kassenführung durch den Kreisvorstand übertragen wurde;
- d) dem stellvertretenden Ortsschatzmeister;
- e) bis zu zwei Beisitzern.

Die dem Ortsverband angehörenden Mitglieder des Kreisvorstandes und der Mitgliederbeauftragte des Kreisvorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Ortsvorstandes teil.

(9) Dem Ortsvorstand obliegt insbesondere

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Vertretung des Ortsverbandes nach innen und außen;
- c) die Behandlung dringlicher politischer Themen;
- d) die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vorkommlichen Raum im Bereich des Ortsverbandes, sofern der Kreisverband nichts anderes regelt;
- e) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbandes und die Behandlung organisatorischer Maßnahmen.

Abschnitt C - Organe

§ 5

Landesparteiorgane

Organe des Landesverbandes sind

- a) der Landesparteitag;
- b) der Kleine Landesparteitag;
- c) der Landesvorstand;
- d) die Kreisvorsitzendenkonferenz.

§ 6

Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbandes.

(2) Solange der Landesverband weniger als 500 Mitglieder aufweist, werden Landesparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Bei höheren Mitgliederzahlen sind Landesparteitage als Delegiertenparteitage durchzuführen.

(3) Mitglieder des Landesvorstandes, die keine Delegierten sind, sind qua Amt Mitglieder des Delegiertenparteitages ohne Stimmrecht.

(4) Dem Landesparteitag als Delegiertenparteitag gehören stimmberechtigt an: Bis zu 300 Delegierte aus allen Kreisverbänden nach folgendem Schlüssel: Jeder Kreisverband wird zunächst mit einem Grundmandat berücksichtigt. Die restlichen Delegierten werden auf die Kreisverbände nach dem d'Hondt-Verfahren verteilt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die zum 1. Januar des jeweiligen Jahres des Landesparteitags (Stichtag) in der Zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis zum Stichtag entrichtet worden ist. Sofern diese Mitgliederzahl nicht erhoben werden kann, ist die Mitgliederzahl maßgeblich, die zum Datum der Einladung zum Landesparteitag vorliegt. Es soll eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten gewählt werden. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie müssen selbst Mitglied der Partei sein. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich dem Landesvorstand zu melden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer besitzt einfaches Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(5) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag durch die Geschäftsstelle oder den Vorstand des entsendenden Gebietsverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Ort und Zeit der Wahl;
- b) Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
- c) Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen;
- d) Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

(6) Der Landesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn ein Drittel der dem Landesverband angehörenden Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt. Die Ladungsfrist zum Landesparteitag beträgt zwei Wochen. Die Einladung zum Landesparteitag muss die vom Landesvorstand vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte sowie den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit beinhalten.

(7) Ein außerordentlicher Landesparteitag muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird

- a) durch 1/20 der Mitgliederzahl mit unterzeichneten Anträgen oder
- b) wenn der Bundesvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

§ 7 Zuständigkeit des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag beschließt als oberstes Parteiorgan des Landesverbandes über die Grundsätze und Leitlinien sowie über das Parteiprogramm des Landesverbandes. Diese beschlossenen politischen Leitgedanken sind die Arbeitsgrundlage für alle Parteiuntergliederungen, Fraktionen und Regierungen unter Beteiligung von Bündnis Deutschland auf Landesebene.

(2) Der Landesparteitag wählt in getrennten Wahlgängen den Landesvorstand und für die Dauer von zwei Jahren, auf Vorschlag des Landesvorsitzenden, den Generalsekretär.

(3) Der Landesparteitag wählt Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesschiedsgerichts nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes.

(4) Der Landesparteitag nimmt die Berichte des Landesvorstandes, insbesondere den Rechenschaftsbericht der Partei, sowie der Fraktionen von Bündnis Deutschland im Landtag Brandenburg entgegen,

(5) Der Landesparteitag beschließt über die Landessatzung und ihre Änderungen sowie alle Nebenordnungen dieser Satzung.

(6) Der Landesparteitag wählt bis zu drei, jedoch mindestens zwei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung des Bundesverbandes.

§ 8 Kleiner Landesparteitag

(1) Der Kleine Landesparteitag setzt sich zusammen aus

- a) den Delegierten der Kreisverbände;
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes;
- c) den gewählten Vorsitzenden der Vereinigungen;
- d) dem Koordinator der Landesfachausschüsse.

(2) Jeder Kreisverband entsendet je angefangene 300 Mitglieder, die bei ihm geführt werden, einen Delegierten. Diese sind gesondert durch den Kreisparteitag zu wählen. Es soll eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten gewählt werden. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie müssen selbst Mitglied der Partei sein. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich dem Landesvorstand zu melden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer besitzt einfaches Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(3) Die dem Landesverband zugehörigen Mitglieder

- a) des Europäischen Parlamentes;
- b) des Deutschen Bundestages;
- c) des Landtages Brandenburg

nehmen an den Sitzungen des Kleinen Landesparteitages mit beratender Stimme teil, sofern sie ihm nicht nach Absatz 1 angehören.

(4) Der Kleine Landesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Landesvorstand einberufen. Er muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung von einem Drittel der Kreisverbände durch Beschluss ihrer Vorstände beantragt wird.

(5) Jedes Mitglied von Bündnis Deutschland, das im Landesverband organisiert ist, hat das Recht, Sachanträge an den Kleinen Landesparteitag zu richten. Solche Anträge bedürfen der Unterstützungsunterschrift von mindestens 40 Mitgliedern und einer Begründung.

§ 9

Aufgaben des Kleinen Landesparteitages

(1) Der Kleine Landesparteitag hat nachfolgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der dem Landesparteitag nach § 8 obliegenden Aufgaben, sofern deren Erledigung einer sofortigen Entscheidung bedarf und sofern § 9 des Parteiengesetzes nicht entgegensteht;
- b) Ergänzende Beschlussfassung zum Landesparteitag über die Grundsätze und Richtlinien des Landesverbandes sowie alle Angelegenheiten von politischer Bedeutung;
- c) Vorschlag der Kandidaten der Partei für die Wahl der Mitglieder der Landesregierung Brandenburg.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 können im Nachgang durch den Landesparteitag bestätigt oder revidiert werden.

§ 10

Zusammensetzung des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand als Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landesvorsitzenden;
- b) bis zu zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden;
- c) dem Landesschatzmeister;
- d) dem stellvertretenden Landesschatzmeister;
- e) bis zu vier Beisitzern;

- f) dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg qua Amt, sofern er Mitglied von Bündnis Deutschland ist;
- g) dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam qua Amt, sofern er Mitglied von Bündnis Deutschland ist;
- h) den Ehrenvorsitzenden qua Amt.

(2) Der Landesvorstand bestimmt ein Landesvorstandsmitglied zum Mitgliederbeauftragten. Für diesen gelten die Regelungen des § 20 der Bundessatzung entsprechend.

(3) Der Vorsitzende der Kreisvorsitzendenkonferenz kann ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen teilnehmen, sofern er durch den Landesvorstand eingeladen wird. Die Einladung weiterer Mitglieder oder externer Personen obliegt dem Landesvorsitzenden. Dem Generalsekretär steht ohne Stimmrecht ein ständiges Teilnahme- und Rederecht bei den Landesvorstandssitzungen zu.

(4) In begründeten Fällen können Mitglieder in den Landesvorstand kooptiert werden. Diese haben Rede- und Beratungs-, jedoch kein Stimmrecht.

(5) Zur Durchführung der Landesvorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei besteht der geschäftsführende Landesvorstand aus

- a) dem Landesvorsitzenden;
- b) den stellvertretenden Landesvorsitzenden;
- c) dem Landesschatzmeister und dessen Stellvertreter;
- d) mit beratender Stimme der Generalsekretär;
- e) mit beratender Stimme der Landesgeschäftsführer.

(6) Weitere Verfahrensweisen richten sich sinngemäß nach der Bundessatzung.

§ 11

Zuständigkeit des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitages durch und koordiniert die Erledigung politischer und organisatorischer Aufgaben des Landesverbandes und der Untergliederungen. Er ist zudem zuständig für die Genehmigung der Satzungen der Kreisverbände gem. § 17 Abs. 3 Nr. 4.

(2) Der Landesvorstand fördert Kreisverbände. Er bereitet die regelmäßige Einberufung und Durchführung der Kreisvorsitzendenkonferenz seines Landesverbandes vor und nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Der Landesvorstand ist, im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand, für die Berufung, Anstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers und die Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses zuständig. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des

Landesvorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Die Verlängerung der Anstellungszeit ist möglich. Wird ein Mitglied des Landesvorstandes als Landesgeschäftsführer berufen, endet die Amtszeit als Mitglied des Landesvorstandes. Übrige Anstellungsmaßnahmen richten sich nach der Bundessatzung.

(4) Dem Landesvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Etats, den Jahresabschluss, die Finanzplanung sowie die Unterstützung des Bundesverbandes bei der Erstellung des vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsberichtes.

(5) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung für Landesthemen Landesfachaus-schüsse, Projektgruppen und Fachkonferenzen einrichten, in denen auch mitwirken darf, wer nicht Bündnis Deutschland angehört. Der Landesvorstand bestimmt ihre Aufgaben. Der Landesvorstand erlässt für die Arbeit dieser Fachausschüsse eine Geschäftsordnung. Diese Fachausschüsse legen dem Landesvorstand ihre Arbeitsergebnisse vor.

(6) Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des Landesverbandes.

(7) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Landes-schatzmeister zuständig.

(8) Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes müssen ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Landes-schatzmeister hat die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Landesvorstand erstellt einen Haushaltsplan zum Zwecke der Finanzplanung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres.

(9) Der Finanzbericht des Landesverbandes wird einschließlich gesetzlicher Rechen-schaftsberichte vom Landesschatzmeister jährlich auf dem Landesparteitag darge-legt.

(10) Scheidet der Generalsekretär vor Ende seiner regulären Amtszeit aus dem Amt, so kann der Landesvorstand auf Vorschlag des Landesvorsitzenden einen neuen Ge-neralsekretär kommissarisch berufen. Diese Berufung endet spätestens durch die or-dentliche Wahl durch den Landesparteitag.

(11) Der Landesvorstand kann einen früheren Landesvorsitzenden mit einfacher Mehr-heit auf Vorschlag eines Mitglieds des Landesvorstandes zum Ehrevorsitzenden er-nennen. Die Ernennung gilt grundsätzlich auf Lebenszeit, sofern der Landesvorstand die Ernennung nicht aberkennt.

(12) Der Der Landesvorstand hat insbesondere die Aufgaben:

- a) die Zusammenarbeit zwischen dem Landesverband und den Kreisverbänden zu fördern;
- b) die regionalpolitischen Zielsetzungen zu erarbeiten und zu vertreten;

c) die Wahlkreislisten zum Landtag Brandenburg zu wählen.

(13) Dem Landesvorstand obliegt insbesondere

a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages;

b) die Förderung der Kreisverbände;

c) die Vertretung des Landesverbandes nach innen und außen;

d) die Behandlung dringlicher politischer Themen;

e) die Förderung der Beziehungen zum vorpolitischen Raum im Bereich des Landesverbandes;

f) die mit dem Landesvorstand vereinbarte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisebene;

g) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes und die Behandlung organisatorischer Maßnahmen.

Abschnitt D - Finanzen

§ 12

Beiträge und Mandatsträgerabgaben

(1) Über die Verteilung aller Einnahmen des Landesverbandes nach § 6 Absatz 2 der Beitrags- und Finanzordnung beschließt der Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Der Landesverband erhebt über die in § 4 der Beitrags- und Finanzordnung geregelten Mandatsträgerabgaben hinaus keine Sonderbeiträge von Mandatsträgern auf Landes- oder Bundesebene.

(3) Für kommunale Amts- und Mandatsträger können die Kreisverbände in ihrer Satzung in eigener Verantwortung festlegen, ob und in welcher Höhe Sonderbeiträge zu leisten sind.

Abschnitt E - Wahlen

§ 13

Wahlgrundsätze

(1) Wahlen von Vorständen, Delegierten und Kandidaten für öffentliche Wahlämter sind geheim. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Wahlen und Abstimmungen bei Versammlungen können auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern das Parteiengesetz und die Wahlgesetze des Bundes und der Länder dem nicht entgegenstehen.

§ 14

Wahlverfahren zur Aufstellung von Bewerbern zu Kommunalwahlen

(1) Die Versammlungen zur Aufstellung der Bewerber zu den Kommunalwahlen im Land Brandenburg werden vom Kreisvorstand in Briefform einberufen. Sofern keine Kreisverbände bestehen, erfolgt die Einberufung durch den Landesverband.

(2) Die Einladungsfrist für die Versammlungen nach Absatz 1 beträgt zwei Wochen. Wird nach der Aufstellungsversammlung eine Nach- oder Neuwahl erforderlich, kann zur Einhaltung der gesetzlichen Einreichungsfrist die Einladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf bis drei Tage abgekürzt werden.

§ 15

Wahlverfahren zur Aufstellung von Bewerbern in den Landtagsstimmkreisen

(1) Die Bewerber der Landtagstimmkreise für die Wahlen zum Landtag Brandenburg werden durch eine Versammlung der im Stimmkreis stimmberechtigten Mitglieder der Partei aufgestellt. Verantwortlich für die Aufstellung, Ladung und Durchführung der Versammlung der Wahl zum Landtag Brandenburg ist der Landesvorstand Brandenburg.

(2) Aufstellungsversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen in Briefform einzuberufen. Die Aufstellungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 16

Wahlverfahren zur Aufstellung von Bewerbern für die Landeslisten

(1) Die Landeslisten werden durch eine Versammlung der im Wahlgebiet stimmberechtigten Mitglieder der Partei aufgestellt. Verantwortlich für die Aufstellung, Ladung und Durchführung der Versammlung für die Wahl zum Landtag Brandenburg ist der Landesvorstand Brandenburg.

(2) Die Listenbewerber werden durch Zustimmungswahl (Akzeptanzwahl) gewählt. Die Reihenfolge ergibt sich aus den Zustimmungsquoten.

§ 17

Versammlungsleiter

Die Schulung von Mitgliedern, die sich bereit erklären, als ständige Versammlungsleiter für verschiedene Versammlungen zur Verfügung zu stehen, wird durch den Landesverband organisiert.

Abschnitt F - Gremien

§ 18

Landesschiedsgericht

Das Landesschiedsgericht wird durch den Landesparteitag gewählt. Die Zusammensetzung, die Verfahrensweisen über die Wahl und die Amtszeit und Aufgaben des Landesschiedsgerichtes regelt die Bundessatzung.

§ 19

Landesfachausschüsse

(1) Der Landesvorstand beschließt die Bildung und den inhaltlichen Zuschnitt von Landesfachausschüssen. Ein so eingesetzter Landesfachausschuss bleibt bis zur Neuwahl des Landesvorstands oder bis zu seiner Auflösung im Amt und wird anschließend neu konstituiert.

(2) Die Auflösung von Landesfachausschüssen kann der Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Vor der Beschlussfassung ist der Vorsitzende des betroffenen Landesfachausschusses oder einer seiner Stellvertreter vom Landesvorstand zu hören. Der Auflösungsbeschluss ist zu begründen.

(3) Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, programmatische Aussagen der Partei zu Landesthemen zu entwickeln und den Landesvorstand sachverständig zu beraten. Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung, die die Einzelheiten über Zusammensetzung, Einberufung, Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit und Stimmrechte, Bildung, Vorsitz und Vertretung, Amtszeit, Abberufung und Organisation der Arbeit regelt.

(4) Die Landesfachausschüsse können in eigener Verantwortung mit anderen Landesfachausschüssen des Landesverbandes Arbeitsgruppen bilden.

§ 20

Landesprogrammkommission

(1) Die Landesprogrammkommission besteht, soweit vorhanden, aus einem vom Landesvorstand benannten Mitglied sowie dem Koordinator und den Vorsitzenden der Landesfachausschüsse. Die Landesprogrammkommission gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Die Landesprogrammkommission hat die Aufgabe, auf Basis der Arbeit der Landesfachausschüsse, dem Landesparteitag Vorschläge und Entwürfe zum Landesparteiprogramm zu unterbreiten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit mindestens einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind zu protokollieren.

(3) Das Ergebnis ist von der Landesprogrammkommission auf dem Landesparteitag vorzustellen. Der Landesparteitag entscheidet über Annahme oder Änderungen.

Abschnitt G - Sonstiges

§ 21

Satzungsänderungen und Salvatorische Klausel

(1) Über Änderungen dieser Satzung entscheidet der Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt.

(3) Soweit diese Satzung eine mit der Bundessatzung kollidierende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und ihrer Nebenordnungen. Im Übrigen findet die Bundessatzung Anwendung, sofern die Landessatzung keine Regelung vorsieht.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung und spätere Satzungsänderungen treten unmittelbar nach Bekanntgabe der Genehmigungsentscheidung des Bundesvorstandes gemäß § 17 Absatz 6 der Bundessatzung in Kraft, sofern im Änderungsbeschluss kein davon abweichender Zeitpunkt des Inkrafttretens festgesetzt ist.